

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.08.2020****Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Derzeit liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020) vor, der als Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BFH eine Vielzahl von Änderungen vorsieht, u.a. des EStG, des GewStG, des UStG und der AO. Kritik hat dabei besonders die vorgesehene Einführung eines § 147 b AO ausgelöst, mit dem das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export und die standardisierte Speicherung von Daten festzulegen, die nach § 147 Absatz 1 mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind.

In einer Stellungnahme vom 14. August 2020 äußerten der Deutschen Industrie und Handelskammertag (DIHK), der Bundesverband der Industrie (BDI) und weitere Verbände die Befürchtung, dass dies dazu führen wird, dass zukünftig Unternehmen aller Branchen, Größen und Rechtsformen mit einem von der Finanzverwaltung vorgegebenen digitalen Buchhaltungs- bzw. Archivsystem arbeiten oder die eigenständig geführte Buchhaltung und Archivierung jeweils mit erheblichem Aufwand in eine andere Form konvertieren müssen. Zahlreichen Unternehmen arbeiten derzeit mit den verschiedensten – teilweise selbst konzipierten – IT-Systemen, die speziell auf die unternehmensspezifischen Bedürfnisse und Betriebsabläufe abgestimmt und nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durch ein durch die Finanzbehörden vorgegebenes einheitliches System ersetzt werden können. Die Autoren der Stellungnahme raten daher dringend von der vorgesehenen Gesetzesänderung mit einer Festschreibung der Datenverarbeitungssysteme und Datenstrukturen auf eine bestimmte Technologie, Architektur oder einen Stand der Technik ab. Die Autoren schlagen vielmehr vor, das angestrebte Ziel der Digitalisierung der Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen nicht durch einseitige Festlegung von Standards durch die Finanzverwaltung zu realisieren, sondern durch gemeinsame Entwicklung der Standards für den Datenexport, die hinreichend innovationsoffen sind und technische und betriebliche Weiterentwicklungen erlauben.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Beabsichtigt die Landesregierung, dem Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 in unveränderter Form – d.h. mit dem § 147 b AO in der derzeitigen Fassung – zuzustimmen?
- Frage 5. Falls erstens unzutreffend: Plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit den Regierungen anderer Bundesländer – darauf hinzuwirken, den § 147 b AO aus dem Referentenentwurf zu streichen bzw. so zu ändern, dass die Festlegung der Standards für den Datenexport nicht einseitig durch die Finanzverwaltung erfolgt?
- Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen der Landesregierung, das unter fünftens aufgeführte Ziel zu erreichen?

Für die Landesregierung besteht keine Möglichkeit im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu dem Referentenentwurf eines Bundesgesetzes offiziell Stellung zu nehmen. Gemäß Art. 76 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GG kann der Bundesrat zu einer von der Bundesregierung zugeleiteten Gesetzesvorlage (Regierungsentwurf) Stellung nehmen. Die Landesregierung wirkt an der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Stellungnahme über die Ausschüsse des Bundesrates und durch Stimmabgabe in den beschlussfassenden Sitzungen des Bundesrates mit.

§ 147b AO-E in der Fassung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen wurde nicht in den Regierungsentwurf übernommen.

Dem Antrag zu TOP 4 der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 24. September 2020 zur Wiederaufnahme des § 147b AO-E in einer leicht abgeänderten Fassung in den Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 wurde mehrheitlich zugestimmt. In seiner Sitzung am 9. Oktober 2020 hat sich der Bundesrat dieser Ausschussempfehlung mehrheitlich angeschlossen. Unter Nr. 51 seiner Stellungnahme an die Bundesregierung ist entsprechend die Wiederaufnahme des § 147b AO-E in den Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 enthalten.

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. In ihrer Gegenäußerung vom 20. Oktober 2020 zur Stellungnahme des Bundesrates sagte die Bundesregierung bisher lediglich zu, den Vorschlag prüfen zu wollen.

- Frage 2. Falls erstens zutreffend: Kann die Landesregierung die in der zitierten Stellungnahme des Deutschen Industrie und Handelskammertags (DIHK), des Bundesverbands der Industrie (BDI) und anderer Verbände vom 14. August 2020 geäußerte Befürchtung nachvollziehen – insbesondere im Hinblick auf den unverhältnismäßigen Aufwand, der für eine Umstellung auf den von der Finanzverwaltung vorgegebenen Standard erforderlich werden wird?
- Frage 3. Falls erstens zutreffend: Hat die Landesregierung im Hinblick auf das angestrebte Ziel einer Digitalisierung der Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen den Vorschlag der Autoren der Stellungnahme geprüft, einheitliche Standards für den Datenexport gemeinsam mit den Unternehmen zu entwickeln?
- Frage 4. Falls drittens zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung hat die Finanzverwaltung nach § 147 Absatz 6 Sätze 1 und 2 AO unter anderem das Recht, Einsicht in elektronisch gespeicherte Daten nach § 147 Absatz 1 AO zu nehmen, das verwendete Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder sich diese auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellen zu lassen. § 147b AO-E zielt darauf ab, einheitliche Standards für den Datenzugriff und -export und die hierfür erforderlichen Schnittstellen mit den Buchführungssystemen zu schaffen. Diese Standards sollen der Prozessoptimierung innerhalb der Kommunikation zwischen Steuerpflichtigem und Außenprüfung dienen und die erforderlichen Prüfungen insgesamt beschleunigen.

Durch eine Standardisierung müssten Daten weder durch die zu prüfenden Unternehmen noch durch die Finanzverwaltung mühsam und zeitaufwendig dermaßen aufbereitet werden, dass sie einer Prüfung zugeführt werden können. Aufgrund des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens und der Tatsache, dass § 147b AO-E lediglich die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung enthält, sind nähere Aussagen zu Umfang und Ausgestaltung der einheitlichen Standards für den Datenzugriff und -export und die hierfür erforderlichen Schnittstellen derzeit nicht möglich.

Die Landesregierung ist dessen ungeachtet davon überzeugt, dass, sofern es zu einer Wiederaufnahme des § 147b AO-E in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2020 kommt, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung – wie in vergleichbaren Fällen auch – eine angemessene Einbindung der Verbände in dem Prozess erfolgen wird.

Wiesbaden, 27. Oktober 2020

**Michael Boddenberg**